

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Gstadt a. Chiemsee am 27.11.2024**

Abstimm.-Ergebnis

2. 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Gstadt a. Chiemsee

Der Entwurf der 3. Änderungssatzung mit einer Wirtschaftlichkeitsberechnung für die Wasserversorgungseinrichtung wurde den Gemeinderatsmitgliedern mit der Einladung zu dieser Sitzung übermittelt.

Nach der letzten Wirtschaftlichkeitsberechnung im Jahre 2020 ist diese turnusmäßig heuer wieder durchzuführen.

Die Wirtschaftlichkeitsberechnung umfasst die Jahre 2020 bis 2028 und wurde vom Finanzausschuss heute vorberaten.

Von der Verwaltung wird diese ausführlich vorgestellt und erläutert.

Um diese kostenrechnende Einrichtung entsprechend den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes und der Gemeindeordnung auch kostendeckend betreiben zu können, sind Gebührenanpassungen erforderlich.

Der Sachverhalt wurde vom Gemeinderat beraten und die Änderung der Satzung zur Kenntnis genommen.

Um eine Kostendeckung zu erreichen, beschließt der Gemeinderat folgende Gebühren:

Die neue Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m ³ /h	132,00 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	166,00 €/Jahr
bis	16 m ³ /h	248,00 €/Jahr
über	16 m ³ /h	497,00 €/Jahr

Die Verbrauchsgebühr wird von bisher 1,18 €/m³ auf 1,41 €/m³ festgesetzt.

Der Geschoß-/Grundstücksflächenbeitrag bleibt unverändert.

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Der Gemeinderat beschließt gemäß Art 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes die vorliegende 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung zu erlassen.

Die Änderungssatzung wird zum Bestandteil des Beschlusses.

13 : 0

3. 4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Gstadt a. Chiemsee

Der Entwurf der 4. Änderungssatzung mit einer Wirtschaftlichkeitsberechnung für die Entwässerungseinrichtung wurde den Gemeinderatsmitgliedern mit der Einladung zu dieser Sitzung übermittelt.

Nach der letzten Wirtschaftlichkeitsberechnung im Jahre 2020 ist diese turnusmäßig heuer wieder durchzuführen.

Die Wirtschaftlichkeitsberechnung umfasst die Jahre 2020 bis 2028 und wurde vom Finanzausschuss heute vorberaten.

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Gstadt a. Chiemsee am 27.11.2024**

Abstimm.-Ergebnis

Von der Verwaltung wird diese ausführlich vorgestellt und erläutert.

Um diese kostenrechnende Einrichtung entsprechend den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes und der Gemeindeordnung auch kostendeckend betreiben zu können, sind Gebührenanpassungen erforderlich. Der Sachverhalt wurde vom Gemeinderat beraten und die Änderung der Satzung zur Kenntnis genommen.

Um die Kostenunterdeckung auszugleichen, beschließt der Gemeinderat folgende Gebühren:

Die neue Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m ³ /h	132,00 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	166,00 €/Jahr
bis	16 m ³ /h	248,00 €/Jahr
über	16 m ³ /h	497,00 €/Jahr

Die Einleitungsgebühr wird von bisher 2,12 €/m³ auf 2,71 €/m³ festgesetzt. Der Geschoß-/Grundstücksflächenbeitrag bleibt unverändert. Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Der Gemeinderat beschließt gemäß Art 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes die vorliegende 4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung zu erlassen. Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Die Änderungssatzung wird zum Bestandteil des Beschlusses.

13 : 0

Bürgermeister Hainz hat wegen persönlicher Beteiligung zu Tagesordnungspunkt 4 an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen. Die Sitzungsleitung hat 2. Bürgermeister Gartner übernommen.

4. 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gstadt Ortsmitte“ für die Grundstücke Fl.Nr. 14 und 14/1;
Vorlage der Stellungnahme im Verfahren nach § 13a BauGB; weiteres Verfahren

Mit Schreiben vom 20.08.2024 wurden die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange im Verfahren nach § 13a BauGB beteiligt. Gleichzeitig erfolgte mit Bekanntmachung und paralleler Veröffentlichung auf der Homepage die Beteiligung der Öffentlichkeit.

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden keine Bedenken oder Einwände vorgebracht:

- Landratsamt Rosenheim, SG Wasserrecht, Schreiben vom 17.09.2024
- Energienetze Bayern GmbH & Co. KG, Traunreut, Schreiben vom 30.08.2024

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Gstadt a. Chiemsee am 27.11.2024**

Abstimm.-Ergebnis

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahmen zur Kenntnis.

Das Bay. Landesamt f. Denkmalpflege stellt mit Schreiben vom 02.09.2024 fest, dass derzeit im Planbereich keine Bodendenkmäler bekannt sind. Mit der Auffindung bislang unentdeckter ortsfester und beweglicher Bodendenkmäler ist jedoch jederzeit zu rechnen. Auf die Meldepflicht sowie die Bestimmungen der Art. 8 und 9 des BayDSchG wird hingewiesen.

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und spricht sich dafür aus, im Planentwurf einen entsprechenden Hinweis auf die Regelungen des BayDSchG aufzunehmen.

12 : 0

Vom Sachgebiet Bauleitplanung des Landratsamtes Rosenheim wurde in der Stellungnahme vom 09.09.2024 mitgeteilt, dass das vorgesehene Maß der baulichen Nutzung vollständig festgesetzt werden muss. Zu der für das Hauptgebäude festgesetzten zulässigen GR gehören auch die Grundflächen für dessen Terrassen, Balkone, Dachüberstände, Vordächer, Außentreppen etc. Für diese Anbauteile der Hauptanlage könnte erforderlichenfalls eine zusätzliche maximale Grundfläche festgesetzt werden. Aus dem Summenmaß der Flächen ist die Überschreitungsfläche nach § 19 Abs. 4 BauNVO zu ermitteln und ggfs. abweichend davon festzusetzen. Die Lage von Bauteilen außerhalb der überbaubaren Flächen (hier Aussentreppen) kann mangels Rechtsgrundlage nicht als allgemein zulässig festgesetzt werden. Im Bebauungsplan könnten weitere nach Art und Umfang bestimmte Bauteile zusätzlich als Ausnahme vorgesehen werden.

Zu dieser Stellungnahme werden vom Gemeinderat nach eingehender Beratung folgende Änderungen bzw. Ergänzungen beschlossen:

- Das bislang festgesetzte Maß der baulichen Nutzung ist um eine zusätzliche, maximal zulässige Grundfläche für Anbauteile der Hauptanlage (Terrassen, Balkone, Dachüberstände, Vordächer und Außentreppen) zu ergänzen. Für das Grundstück Fl.Nr. 14 mit 80 m² und für die Fl.Nr. 14/1 mit 100 m².
- Die zulässige Überschreitungsfläche nach § 19 Abs. 4 BauNVO wird auf 50 v. H. begrenzt.

12 : 0

Vom Landratsamt Rosenheim, untere Naturschutzbehörde, wurden in der Stellungnahme vom 28.08.2024 Einwendungen dahingehend erhoben, dass bei Umsetzung des Bebauungsplanes Belange des Artenschutzes berührt sind. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich hier Lebensräume streng geschützter Tierarten oder europäischer Vogelarten befinden. Eine Beeinträchtigung dieser Arten kann daher nicht ausgeschlossen werden. Der Bauherr sollte vor Beginn explizit darauf hingewiesen werden. Abzubrechende oder umzubauende Gebäude und Höhlenbäume sind vor dem Beginn der Maßnahme auf das Vorkommen von Fledermäusen und gebäude- bzw.

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Gstadt a. Chiemsee am 27.11.2024**

Abstimm.-Ergebnis

höhlenbrütenden Vögeln zu untersuchen. Die Untersuchung muss durch eine fachkundige Person erfolgen und dokumentiert werden. Die Dokumentation ist der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Beim Vorkommen geschützter Arten ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Des Weiteren sollte die Planung hinsichtlich der als zu erhaltend festgesetzten Bäume überprüft und ggf. optimiert werden. Grund dafür ist die geplante Verschiebung des Gebäudes auf dem Grundstück Fl.Nr. 14 und der angrenzenden Situierung der östlichen Stellplätze, die den Wurzelbereich der als zu erhaltend festgesetzten Gehölze beeinträchtigen können.

Vom Gemeinderat wird zu dieser Stellungnahme beschlossen, dass im Planentwurf ein Hinweis auf die Belange des Artenschutzes aufzunehmen ist. Vom Planverfasser wurde hinsichtlich der bislang als zu erhaltend festgesetzten Bäume nach Überprüfung festgestellt, dass in diesem Bereich nur ein Baum vorhanden ist. Hier handelt es sich um einen alten Apfelbaum, der jedoch aufgrund seines Zustands als nicht erhaltenswert einzustufen ist. Daher ist als Ersatz im nördlichen Grundstücksbereich ein zu pflanzender Baum aufzunehmen. Die Situierung des Baufensters sowie der östlich angrenzenden Stellplätze kann somit beibehalten werden.

12 : 0

Zusätzlich wird aufgrund der momentan geplanten Novelle der Bayerischen Bauordnung im Stellplatzrecht noch beschlossen, folgende Festsetzung im Planentwurf aufzunehmen: „Je Wohneinheit sind zwei Stellplätze auf dem Grundstück nachzuweisen. Für andere Nutzungen ist die Stellplatzanzahl gemäß der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) auf dem Grundstück nachzuweisen.“

12 : 0

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Beschlüsse sind Planentwurf und Begründung anzupassen, wobei die Änderungen gegenüber dem letzten Planstand kenntlich zu machen sind. Die Unterlagen sind gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut auszulegen und in Bezug auf die Änderung oder Ergänzung und ihre möglichen Auswirkungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Frist zur Stellungnahme wird auf drei Wochen verkürzt.

12 : 0

5. Antrag auf Verlängerung einer isolierten Befreiung vom Bebauungsplan zur Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Fl.Nr. 215/39 (Am Maierholz 1)

Das Antragsschreiben des Bauwerbers vom 15.11.2024 wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gegeben und die dem Antrag zugrunde liegenden Planunterlagen vorgestellt. Der Gemeinderat hatte in seiner Sitzung am 03.02.2021 den Antrag auf Erteilung einer isolierten Befreiung genehmigt.

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Gstadt a. Chiemsee am 27.11.2024**

Abstimm.-Ergebnis

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Verlängerung der isolierten Befreiung vom Bebauungsplan zur Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Fl.Nr. 215/39 um weitere 2 Jahre zu.

13 : 0

6. Bauantrag zur Erweiterung und Umbau des bestehenden Milchviehlaufstalles zur artgerechten Tierhaltung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1234 und 1235 (Lienzing 8)

Das Grundstück liegt im baurechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB. Es handelt sich um ein nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiertes Vorhaben. Vorgesehen ist eine Erneuerung der Dachkonstruktion mit Anhebung der Wand- und Firsthöhen. Die westliche Satteldachhälfte wird mit einem erweiterten Vordach ausgebildet. Eine Befreiung von den Abstandsflächen der Gebäude untereinander (Stallgebäude/Futtertischüberdachung) wurde beantragt.

Nach eingehender Beratung wird vom Gemeinderat dem Bauantrag in der vorgelegten Form vorbehaltlich einer Privilegierung nach § 35 BauGB das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Eine ausreichende Löschwasserversorgung (Objektschutz) ist durch den Bauwerber sicherzustellen.

13 : 0

Gemeinderatsmitglied Pletzenauer hat wegen persönlicher Beteiligung zu Tagesordnungspunkt 7 an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

7. Tekturantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 193/2 (Waldstraße 8)

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gstadt-Ortsmitte“. Im Rahmen einer Baukontrolle des Landratsamtes Rosenheim wurde eine planabweichende Bebauung festgestellt. Genehmigt wurde der Abstellraum am nordöstlichen Grundstücksbereich nur mit einer Grundfläche von 4,5 m² und einem Abstand von 0,5 m zur Grundstücksgrenze. Der Gemeinderat hatte mit Beschluss vom 09.03.2022 mit einer entsprechenden Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu der nun ausgeführten Lage und einer Grundfläche von 6,6 m² das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Abweichend von der Baugenehmigung (statt rund 3,60 m jetzt rund 7,00 m) wurde auch die Überdachung an der Ostseite des Wohnhauses errichtet. Zudem wurde bei der Baukontrolle festgestellt, dass die zum neu errichteten Wohnhaus gehörenden Stellplätze im Westen des Grundstückes noch nicht hergestellt wurden.

Die bisherigen Planunterlagen sowie der Tekturplan werden dem Gremium vorgestellt. Ebenfalls wird nochmals die Erschließungsthematik erörtert.

Nach eingehender Beratung wird dem Tekturantrag in der vorgelegten Form das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Hinsichtlich des einzuhaltenden Grenzabstands für den Abstellraum sowie der Überdachung wird einer

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Gstadt a. Chiemsee am 27.11.2024**

Abstimm.-Ergebnis

Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen gilt ausdrücklich nicht für die Nutzung der Eingangsüberdachung als Kfz-Stellplatz bzw. Carport, da die Erschließung des Grundstückes von der Waldstraße her zu erfolgen hat und die erforderlichen Stellplätze auf der Westseite des Grundstücks zur Verfügung zu stellen sind. Das Landratsamt Rosenheim wird gebeten, dies zu überwachen und ggf. weitere bauaufsichtliche Schritte einzuleiten.

12 : 0

8. Feuerwehrhaus Gollenshausen (Antrag von Gemeinderatsmitglied Georg Anderl)

Der Antrag von Gemeinderatsmitglied Anderl vom 02.09.2024 wird dem Gremium zur Kenntnis gegeben.

Anschließend stellt Herr Anderl seine Planungen zum Neubau eines Feuerwehrhauses, die dazugehörige Kostenaufstellung sowie das Angebot des Systembaus vor.

Bürgermeister Hainz teilt mit, daß die Unterlagen bzgl. des beschlossenen Anbaus zur Erweiterung der Räumlichkeiten für die Feuerwehr am Gemeindehaus derzeit bei einem Nachbarn zur Einsicht und Entscheidung liegen. Sobald hier eine Entscheidung vorliegt, werden die Gemeinderatsmitglieder und auch die Kommandanten der Feuerwehr wieder informiert. Der Werdegang vom ursprünglichen Wunsch eines Mannschaftswagens wird nochmals dargelegt.

Das Gremium diskutiert anschließend intensiv und nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

9. Standortsuche für ein Atommüllendlager

Die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) sucht im Auftrag des Bundes nach dem Endlager für hochradioaktive Abfälle. Am 04.11.2024 wurden dazu die Arbeitsstände aus dem aktuellen Arbeitsschritt veröffentlicht. Aus der im Internet veröffentlichten Arbeitskarte ist ersichtlich, dass der Gemeindebereich von Gstadt a. Chiemsee in die Kategorie D als ungeeignete Fläche eingestuft wurde und somit dieses Teilgebiet die aktuell laufenden repräsentativen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen nicht bestanden hat. Aus Sicht der BGE wird es diese Fläche daher nicht in die engere Auswahl für einen Endlagerstandort schaffen. Zu beachten ist, dass die veröffentlichten Arbeitsstände noch keine verbindlichen Ergebnisse sind, weil die Einschränkung der Teilgebiete auf Standortregionen gemäß Gesetz erst am Ende der Phase I durch den Gesetzgeber erfolgt.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Gstadt a. Chiemsee am 27.11.2024**

Abstimm.-Ergebnis

10. Sanierung der Griebmole im gemeindlichen Segelhafen

Für diese Maßnahme werden Angebote von regionalen Zimmereien und Fachfirmen eingeholt. Aufgrund der fortgeschrittenen Zeit sollte, nach Vorlage der Zustimmung von Landratsamt Traunstein und Seenverwaltung Chiemsee, zeitnah eine Auftragsvergabe erfolgen. Für die Sanierung der Griebmole sind rund 15.000 € zu erwarten.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und stimmt einer Sanierung des Zugangssteiges der Griebmole am gemeindliche Segelhafen in Gollenhausen, vorbehaltlich der Zustimmung vom Landratsamt Traunstein und der Seenverwaltung Chiemsee zu.

Erster Bürgermeister Heinz wird ermächtigt, dem wirtschaftlichsten Bieter den Auftrag zu erteilen. Die Sanierungsarbeiten sollen bis 30.03.2025 fertiggestellt sein.

13 : 0

11. Ergebnis der Verkehrsschau; Erlass von Verkehrsrechtlichen Anordnungen

Das Ergebnis der Verkehrsschau vom 27.06.2024 wird in den wesentlichen Punkten wie folgt zusammengefasst:

- **Parkplatz Höhenstraße:**

Ein Schild mit der Aufschrift „Anlieger frei“ wird benötigt.

Hier gehört ein absolutes Halteverbot mit Beginn auf Höhe des Grünstreifens neben dem Parkplatz angebracht.

Zusätzlich soll das bereits bestehende Schild mit dem absoluten Halteverbot erneuert werden.

- **Kinderhaus Gstadt:**

Das Parkplatzschild am Parkplatz am Kindergarten gehört erneuert sowie ein zusätzliches angebracht.

Zusätzlich soll die Waldstraße auf Strecke 30 beschränkt werden mit 2 erneuten Hinweisen dazwischen.

Die 30km/h soll in der Waldstraße nur im Bereich des Kinderhauses zwischen Breitbrunner Straße und Einmündung Straßweg gelten.

In der VG-Zeitung soll darauf hingewiesen werden, daß nicht auf dem Gehweg geparkt werden darf. In diesem Bereich sollen Geschwindigkeitsmessungen sowie Parkkontrollen durchgeführt werden.

- **Am Stocket:**

Hier gehört die Straße mit einem eingeschränkten Halteverbot mit zwei erneuten Hinweisen dazwischen aufgestellt werden. *Es soll lediglich die Südseite der Straße beschildert werden.*

- **Maieralmweg:**

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Gstadt a. Chiemsee am 27.11.2024**

Abstimm.-Ergebnis

Hier soll ein eingeschränktes Halteverbot angebracht werden.

- Hermann-Gröber-Weg:
Anfang und Ende eines Halteverbotes und die erneuten Hinweise dazwischen sollen angebracht werden.
- Seeplatz:
Hier soll ein Schild mit einem eingeschränkten Halteverbot umgehängt werden, um den ganzen Seeplatz mit einem Halteverbot zu versehen.

Der Gemeinderat nimmt die einzelnen Sachverhalte zur Kenntnis. Die notwendigen verkehrsrechtlichen Anordnungen sind zu erlassen.

13 : 0

Zu prüfen wäre noch ob am Bauhof die Parkzeit eingeschränkt werden kann.

12. Festlegung der Gebühren am Dorfplatzparkplatz

Die Parkgebühr für das Tagesticket wurde in der Sitzung am 30.10.2024 auf 5,-- € brutto / Tag festgelegt, was einer Steigerung von 42,8 % entspricht. Die derzeit gültigen Gebühren für die Mehrtagestickets werden dem Gremium zur Kenntnis gegeben.

Nach kurzer Diskussion werden die Gebühren ab Einführung des neuen Parkraumbewirtschaftungssystem wie folgt festgelegt:

- 2-Tagesticket 8,50 € brutto
- 3-Tagesticket 9,-- € brutto
- 4-Tagesticket 12,-- € brutto
- 5-Tagesticket 15,-- € brutto
- 6-Tagesticket 18,-- € brutto
- 7-Tagesticket 21,-- € brutto

Die Preissteigerungen entsprechen ca. 42,8 % vergleichbar mit der Steigerung des Tagestickets.

13 : 0

13. Anträge auf Zuschuss zum Musikunterricht

Dem Gemeinderat liegen 26 Anträge auf Zuschuss zum Musikunterricht vor. Die Kinder aus dem Gemeindebereich Gstadt a. Chiemsee werden von privaten Musiklehrern unterrichtet. Durch die Förderung sollen die Schüler unterstützt und die finanzielle Belastung der Eltern gemindert werden.

Der Gemeinderat beschließt gemäß dem Grundsatzbeschluss vom 05.04.2023, einen Zuschuss von 100,-- € pro Kind zu gewähren.

Die Auszahlung von 2.600,-- € erfolgt über den Musikförderverein.

13 : 0

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Gstadt a. Chiemsee am 27.11.2024**

Abstimm.-Ergebnis

14. Bekanntmachungen von Beschlüssen aus nicht-öffentlicher Sitzung

- Kauf eines Systems zur Parkraumbewirtschaftung am Dorfplatzparkplatz
- Sanierung der Slipanlage im Hafen Gollenshausen

15. Bekanntgaben, Verschiedenes

a) Abkochverfügung

Am 26.11.2024 wurde für das Gemeindegebiet eine Abkochverfügung für das Trinkwasser erlassen. Derzeit sind die Ergebnisse der erneuten Proben noch ausständig. Die aktuellste Meldung ist immer auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft zu finden.

b) Kostenbeteiligung zur Verlegung der Wasserleitung bei Breitenloh

Die Hauptwasserleitung muss aufgrund einer Baumaßnahme verlegt werden. Die Arbeiten am Leitungsnetz sollen wenn möglich durch eine Fachfirma ausgeführt werden.

c) Schwimmsteg

Um Schäden zu vermeiden ist zu prüfen, ob ein Holzriegel fehlt. Der Schwimmsteg hängt nah am Hauptsteg.

16. Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung

Die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 30.10.2024 wurde den Gemeinderatsmitgliedern mit der Einladung zur heutigen Sitzung zugesandt. Gegen die Niederschrift werden keine Einwände erhoben. Sie gilt somit als genehmigt.

Vorsitzender

Schriftführerin